

265
8. 1. 67



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 30. Dezember 1966	Teil II Nr. 159
------	-------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
21.12. 66	Anordnung über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik zu 20 MDN und zu 10 MDN	1257
24.12. 66	Anordnung über die Änderung von Bestimmungen über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Textilrohstoffe, Seiden, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie.	1258
24.12. 66	Anordnung Nr. 2 über die Behandlung von Chemiefaserstoffen (Fasern und Seiden), Naturseide und Flocken bast bei Verwendung zu textilfremden und sonstigen Zwecken.	1258'
	Hinweis auf DDR-Standards	1258

Anordnung über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik zu 20 MDN und 10 MDN.

Vom 21. Dezember 1966

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 über die Deutsche Notenbank (GBl. I 1966 S. 25) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 MDN und 10 MDN in Umlauf. Die Ausgabe der 20-MDN-Münze erfolgt anlässlich des 250. Todestages von Gottfried Wilhelm Leibniz, die der 10-MDN-Münze anlässlich des 125. Todestages von Karl Friedrich Schinkel.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

20 MDN

- Vorderseite
Kopfbildnis von Gottfried Wilhelm Leibniz und Umschrift „GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ • 1646-1716.“,
- Rückseite
Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK • 1966 20 MDN“,
- Rand
Vertiefte Inschrift „20 MARK DER DEUTSCHEN NOTENBANK“,
- Form
Die Gedenkmünze ist auf der Vorderseite muldenförmig vertieft. Ohne Randstäbchen.

10 MDN

- Vorderseite
Kopfbildnis von Karl Friedrich Schinkel und Umschrift „KARL FRIEDRICH SCHINKEL • 1781-1841“,

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift

„DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1966 10 MDN“,

c) Rand

Vertiefte Inschrift „10 MARK DER DEUTSCHEN NOTENBANK“,

d) Form

Die Gedenkmünze ist auf der Vorderseite muldenförmig vertieft. Ohne Randstäbchen.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 800 Teilen Silber und 200 Teilen Zink. Die 20-MDN-Münze hat einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g, die 10-MDN-Münze einen Durchmesser von 31 mm und ein Gewicht von 17,0 g.

§ 3

(1) Die auf Grund der Verordnung vom 30. Juli 1964 über die Erneuerung der Banknoten der Deutschen Notenbank (GBl. II S. 653) herausgegebenen Banknoten zu 20 und 10 MDN bleiben weiterhin als gesetzliches Zahlungsmittel im Umlauf.

(2) Für die in Umlauf gegebenen Gedenkmünzen wird die gleiche Menge anderer Geldzeichen aus dem Verkehr gezogen. Es tritt keine Erhöhung des Geldumlaufes in der Deutschen Demokratischen Republik ein.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1966

Der Präsident
der Deutschen Notenbank
Dietrich

